

Nachfragen zur Beschlussvorlage:

Frau Rexrodt:

1.

War Frau Wolf berechtigt, ohne Stadtrat/HFA einen solchen Vertrag abzuschließen, ohne die Folgekosten, wie Demontage, Neuaufstellung, Versicherung usw. zu beachten?

Siehe Hauptsatzung § 7 Absatz 2a - Verweis auf das EStG Absatz 1 Nr.1 "im Rahmen des Haushalts- und Wirtschaftsplanes".

Antwort:

Für die Einordnung des Vertragsabschlusses in das übliche Tagesgeschäft gibt es sowohl Argumente als auch Gegenargumente. Die Erstellung des Albatros' stand im Zusammenhang mit dem Projekt „Übersetzen“ und ist im Rahmen dessen auch angefertigt worden. Vor diesem Hintergrund kann man unterstellen, dass dies dann zum gewöhnlichen Tagesgeschäft einer Verwaltung zählt, um das Projekt „Übersetzen“ entsprechend darzustellen. Dabei haben Künstlerinnen und Künstler der Universitäten Halle und Münster eigene Kunstprojekte entworfen bzw. angefertigt, die die Stadt Eisenach teilweise erworben hat. Ohne diese Einordnung wäre die Oberbürgermeisterin wohl grundsätzlich ohne HFA-Beschluss nicht berechtigt gewesen, den Vertrag abzuschließen, da es sich nicht um ein übliches Tagesgeschäft gehandelt hat.

Darüber hinaus sollte der Vertragsschluss auch über die Hauptsatzung der Stadt Eisenach gedeckt sein. Dort heißt es in § 7 Abs. 2a, dass die OB Verträge bis zu 50.000,00 EUR abschließen kann, wenn es sich u.a. um freiberufliche Leistungen im Rahmen des Haushalts- und Wirtschaftsplanes handelt.

2.

Ist die Stadt verpflichtet, die Skulptur zu versetzen?

Im Vertrag ist vereinbart:

„Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung bzw. des Untergangs der Skulptur ist auf die Stadt übergegangen.“

Welche Konsequenzen wären zu tragen, wenn es zu einer "zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs der Skulptur" kommt?

Antwort:

Da die Stadt materielle Eigentümerin der Skulptur geworden ist, trägt sie nach Übergabe ohnehin stets das Risiko des „zufälligen Untergangs“ und sämtliche damit verbundenen Konsequenzen.

Gemäß Vertrag sollen wir darauf hinwirken, dass die Skulptur im Stadtgebiet ausgestellt wird. Dies bedeutet, dass grundsätzlich hierzu keine Verpflichtung besteht, gleichwohl wurde es vertraglich vereinbart und damit eine Absicht dokumentiert.